

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/584

Olten: Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Altmatt" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Altmatt" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt die Anordnung und Gestaltung einer 3 bis 5-geschossigen Überbauung für Wohnungen und Dienstleistungsbetriebe mit unterirdischer Autoeinstellhalle. Das städtebauliche Konzept dieser Überbauung basiert auf einer siedlungshistorischen Untersuchung und auf einer städtebaulichen Analyse. So wird das beim Bau des ehemaligen Werkhofgebäudes aufgeschüttete Terrain und die Ufermauer der Dünnern wieder auf das ursprüngliche Niveau abgetragen, damit ein sanfterer Übergang des Quartiers zum Dünnernraum entsteht. Durch das leichte Gefälle zwischen Altmattweg und Dünnernraum erscheinen die von der Strasse aus betrachteten 4-geschossigen Gebäude dünnernseitig 5-geschossig. Zwischen Fassade und Ufermauer bildet sich ein lang gezogener Raum mit Öffnung zur Flusslandschaft. Ein neuer Fussgängersteg über die Dünnern schafft die willkommene Verbindung zum Gheidweg und ins Naherholungsgebiet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. November bis zum 22. Dezember 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat hat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan bereits am 17. November 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Altmatt" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Für den neuen Fussgängersteg ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Im Baugesuchsverfahren ist beim Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.4 Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'023.--, zu bezahen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschätzung
 Stadtpräsidium Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
 Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 3 gen. Plänen (später)
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Altmatt" mit Sonderbauvorschriften)